



Strafrecht I

23. Juni 2023

Dauer: 120 Minuten

- Kontrollieren Sie bitte bei Erhalt der Prüfung die Anzahl der Aufgabenblätter. Die Prüfung umfasst 5 Seiten und 2 Aufgaben.

Hinweise zur Bewertung

- Bei der Bewertung kommt den Aufgaben unterschiedliches Gewicht zu. Die Punkte verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Aufgaben:

Aufgabe 1	ca. 75 % des Totals
Aufgabe 2	ca. 25 % des Totals
Total	100 %

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!



Prüfungsstoff Strafrecht I – FS 2023

Die Angaben beziehen sich auf die Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB) vom 21. Dezember 1937, in der zum Prüfungszeitpunkt geltenden Version.

Bestimmungen aus dem Allgemeinen Teil des StGB zur Strafbarkeit:

- Art. 1 – 3
- Art. 8 – 27
- Art. 103 – 106

Sanktionenrecht

- Grundzüge Strafrechts- und Strafzwecktheorien
- Art. 34
- Art. 35
- Art. 36
- Art. 40 – Art. 41
- Art. 42 – Art. 43
- Art. 44 – Art. 46
- Grundzüge Art. 47 – 50
- Art. 56 – 57
- Art. 58
- Art. 59
- Art. 60
- Art. 61
- Art. 63
- Art. 64
- Grundzüge Art. 62 – 62d; 63a – 63b; Art. 64a – 64c
- Grundzüge Art. 65
- Grundzüge Art. 69 – 71

Delikte aus dem Besonderen Teil des StGB

- Art. 111
- Art. 117
- Art. 122
- Art. 123 Ziff. 1
- Art. 125
- Art. 128
- Art. 186
- Art. 260^{bis}
- Art. 263

Ergänzt durch die allgemeinen Lehren der Voraussetzungen der Strafbarkeit, des Sanktionenrechts und der Konkurrenzen.



Aufgabe 1: Whiskey in der Suchtbehandlung (ca. 75 %)

Wegen der in Zusammenhang mit ihrer Sucht begangenen Delikte befinden sich A, B und C in der stationären Suchtbehandlung (Art. 60 StGB). Da sie sich bis jetzt an die Hausordnung gehalten haben, dürfen sie sich innerhalb der Einrichtung frei bewegen und gehen tagsüber den zugewiesenen, kleinen Arbeiten nach. Im Laufe der Zeit gewinnen A und B den Eindruck, dass C durch das Personal bevorzugt wird. Obwohl er bei der Arbeit faul und gegenüber dem Personal frech ist, wird er häufiger gelobt. Als sie erfahren, dass er höheres Taschengeld erhält als sie, sind sie empört. Eines Tages bekommen A und B mit, dass es dem C gelungen ist, eine beträchtliche Menge Whiskey in die Anstalt zu schmuggeln. Um seine neidischen Mitinsassen A und B zu beruhigen, verspricht C, den Whiskey mit ihnen zu teilen. Sie verabreden, dass A und B um 23.30 Uhr auf das Zimmer von C kommen sollen. Nach den üblichen Abläufen werden von den stationär eingewiesenen Insassen um diese Zeit nur A, B und C im Gebäude sein, und vom Personal ist nach 23.00 Uhr nur noch ein Teilzeit-Security-Angestellter vor Ort. Man wird also in aller Ruhe trinken können. A und B nehmen die Einladung an.

D hat als Security-Angestellter und einziges in der Nacht anwesendes Personalmitglied Dienst an der Rezeption. D ist aufgrund seiner Anstellung dazu verpflichtet, bei Verstössen gegen die Hausordnung und bei Auseinandersetzungen unter den Insassen einzuschreiten und für ein friedliches Zusammenleben zu sorgen. D ist auf dem Weg zur Kaffeemaschine, als er sieht, dass auch A und B spät am Abend unterwegs sind. Unbemerkt von den beiden bekommt er mit, wie sich A und B absprechen, dass sie den C bewusstlos schlagen und den ganzen Whiskey allein trinken werden. D, der als Security-Mitarbeiter nicht besonders motiviert ist, hat keine Lust sich mit A und B anzulegen und interveniert nicht.

Als A und B bei C erscheinen, finden sie C auf seinem Bett liegend vor. Von der grossen Menge Alkohol ist in den neben ihm stehenden Flaschen fast nichts mehr übrig. Sie können aus eigener Erfahrung einschätzen, dass C zwar in ein paar Stunden zu sich kommen sollte, jetzt aber nicht einmal durch schmerzhafteste Methoden wieder zu Bewusstsein zu bringen ist. A tobt vor Wut und ist auch masslos enttäuscht, dass C fast den gesamten Alkohol selbst getrunken hat. A stürmt aus dem Raum. Kurz darauf erscheint A wieder, und zwar mit einer 1.5-Liter-Flasche leicht entzündlichem Reinigungsmittel und einem Feuerzeug in der Hand. Er deutet auf den C und sagt grimmig: «Ich kann den Typen nicht mehr leiden, der wird gleich lichterloh brennen und dann ist endgültig Schluss mit ihm!». B grinst A an und rät diesem: «Nimm doch besser eine Zigarette zum Anzünden; die kannst Du werfen, sonst verbrennst Du Dir noch die Hände und fliegst auf.» Daraufhin verlässt B den Raum und begibt sich in sein Zimmer.

A giesst unterdessen den restlichen Whiskey und das Reinigungsmittel über C und sein Bett. Dann zündet er eine Zigarette an, nimmt langsam ein paar Züge und wirft sie auf das bewusstlose Opfer. Wegen seiner Bewusstlosigkeit reagiert C weder auf das Begiessen noch auf das Feuer. Da auch das Bett stark brennt, stirbt er innerhalb von 5 Minuten.

D war inzwischen doch neugierig, was bei C abläuft, und ging leise in die Richtung des Zimmers von C. Als er durch die geöffnete Tür ins Zimmer von C reinschaute, konnte er gerade sehen, wie der zu ihm mit dem Rücken stehende A das Opfer mit Alkohol und Reinigungsmittel begiesst, eine Zigarette anzündet, diese eine Weile raucht und sie dann auf das Opfer wirft, das in Flammen aufgeht. Obwohl D für Probleme während der Nachtschicht mit einem Elektroschocker ausgerüstet war, den Insassen körperlich überlegen ist und wusste, dass sich ein Feuerlöscher im Flur direkt neben ihm befand, den er auch bedienen konnte, entschied sich D, sich unbeobachtet zurückzuziehen, statt zu intervenieren. Er



dachte sich: «Ich wechsele bald den Job, diese Säufer und Junkies sind mir zu viel, sie können einander umbringen, wie sie wollen!».

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B und D.

Hinweise: Es ist anzunehmen, dass A, B und D schuldfähig sind. Körperverletzungsdelikte sind nicht zu prüfen. Allfällig erforderliche Strafanträge sind als gestellt zu betrachten.

Aufgabe 2: Sanktionenrecht (ca. 25 %)

Frage 1

A ist angeklagt, aus finanziellen Gründen seine vermögende Tante überzeugt zu haben, dass sie ihr Leben beenden soll, bevor sie von Alterskrankheiten geplagt wird (Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord aus selbstsüchtigen Gründen, Art. 115 StGB). Im selben Verfahren wird er des unrechtmässigen Bezugs der Sozialhilfe beschuldigt (Art. 148a Abs. 1 StGB). Das Gericht spricht A wegen beider Taten schuldig und wählt gleichartige Strafen aus.

a) Wie heisst das Prinzip, nach dem die Strafe bemessen wird und wie funktioniert es?

b) An welchen Strafrahmen muss sich das Gericht halten, wenn es für die Taten insgesamt eine Freiheitsstrafe verhängen möchte?

c) An welchen Strafrahmen muss sich das Gericht halten, wenn es für die Taten insgesamt eine Geldstrafe verhängen möchte?

Frage 2

Fahrzeuglenker X hat beim Abbiegen an einem Radweg einen Verkehrsunfall verursacht, bei dem ein Velofahrer (V) verletzt worden ist. Das Strafgericht hat X wegen fahrlässiger einfacher Körperverletzung zu einer unbedingten Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je 50 CHF verurteilt.

Die Staatsanwältin (S) ist mit dem Urteil nicht zufrieden. Sie argumentiert, die Höhe des Tagessatzes von je 50 CHF sei in Anbetracht des Verschuldens von X zu niedrig und sollte heraufgesetzt werden.

Ist dieses Argument überzeugend?

Frage 3

a) Ausgangslage

X wurde wegen einer schweren Körperverletzung angeklagt. Das Gericht erachtet eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren als angemessen. Auch die Voraussetzungen für die Anordnung einer stationären Suchttherapie hält das Gericht für erfüllt, wobei eine stationäre Therapie von mindestens 2 Jahren notwendig und verhältnismässig wäre.

Auf welcher Rechtsgrundlage ist die gleichzeitige Anordnung der Strafe zusammen mit der Massnahme in diesem Fall möglich? In welcher Reihenfolge wären die beiden Sanktionen zu vollziehen?



b) Fortsetzung

X hat die stationäre Suchttherapie nach 1.5 Jahren erfolgreich abgeschlossen, er wird bedingt entlassen und bewährt sich. Der Geschädigte (G) ist über die frühe Entlassung empört: Er ist der Meinung, dass X noch die ausgefallte Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder zumindest die restlichen 6 Monate «Unterschied» zwischen Strafe und vollzogener Massnahme «absitzen» sollte.

Hat der Geschädigte recht?